

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 76 (1972)
Heft: 3

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Internationalen Jahr des Buches

Die XVI. Generalkonferenz der *Unesco* hat das Jahr 1972 zum *Internationalen Jahr des Buches* erklärt. Auf Anregung der *Nationalen Schweizerischen Unesco-Kommission* hat ein Aktionskomitee, bestehend aus Schriftstellern, Verlegern, Illustratoren, Druckern, Buchhändlern, Bibliothekaren usw., auch für die Schweiz ein umfangreiches Tätigkeitsprogramm ausgearbeitet. Anschließend an den besinnlichen Beitrag zum Gedenken an Olga Meyer bringen wir zum Jahr des Buches verschiedene Artikel, die sich mit der Sprache und mit Büchern befassen.

VEREINSNACHRICHTEN

Delegiertenversammlung

Die *Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins* findet am 18. Juni 1972 in *Herzogenbuchsee* statt. Die Einladung wird in der Aprilnummer erscheinen.

Kantonal-bernischer Lehrerinnenverein

RESOLUTION

gefaßt vom Kantonal-bernischen Lehrerinnenverein an seiner a. o. Hauptversammlung vom 19. 1. 72 in Bern z. Hd. sämtlicher Mitglieder des Großen Rates des Kantons Bern

Betr.: Dekrets-Entwurf II über den Herbstschulbeginn. Übergangsbestimmungen / 3 Kurzschuljahre

1. Der Kantonal-bernische Lehrerinnenverein lehnt die Übergangsbestimmung / 3 Kurzschuljahre ab.

Begründung:

- Zur Zeit ist geplant, die Lehrpläne nur auf die Dauer der Kurzschuljahre zu kürzen. In den darauffolgenden Schuljahren werden sich deshalb die entstandenen Lücken negativ bei den Schülern auswirken.
- Erhöhtes Lerntempo wird die Gegensätze von Begabten und Unbegabten verschärfen. Einseitig begabte, langsam sich entwickelnde, schulisch unintelligente, verhaltensschwierige oder kränkliche Kinder werden vor allem die Leidtragenden sein.
- Mehr Sonderschulen würden dringend notwendig. Es fehlt aber an heilpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften in unserem Kanton.
- Die Schüler, vor allem diejenigen der Unterstufe, werden trotz reduziertem Stoffplan während der Kurzschuljahre *überfordert*.
Der Reifeprozeß verlangt Zeit. Er kann auch durch bestes methodisches Geschick nicht beschleunigt werden.
- Der Kantonswechsel einer Familie wird noch nachteiligere schulische Folgen haben als bisher.
- Die ohnehin knappe Ausbildungszeit der Lehrkräfte wird *nochmals* empfindlich verkürzt.

— Das Alter der in die Mittelschule übertretenden Schüler wird um $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ Jahre herabgesetzt. Vermehrte Übertrittsschwierigkeiten werden sich unweigerlich einstellen.

2. Der Kantonal-bernische Lehrerinnenverein befürwortet nach wie vor als Übergangslösung das *Langschuljahr*.

Begründung

- Die Umstellung kann in einem Vierteljahr erreicht werden.
- Ruhiges, kontinuierliches Arbeiten während der ganzen Schulzeit.
- Vertiefung der Arbeit an Gymnasien, Seminaren und höheren Mittelschulen.
- Einsatz der austretenden Schüler in Schnupperlehren oder in Land- und Sozialdienst.
- Vermehrte Möglichkeit für Lehrkräfte, Fortbildungskurse zu besuchen.
- Trotz Statistiken ist *nicht erwiesen*, daß durch die KS-Variante der Lehrermangel gemildert wird, der Landeinsatz dahinfällt und die Klassen geringere Schülerzahlen aufweisen werden.

3. Bei Inkraftsetzung der KS-Variante können die Mitglieder des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins die Verantwortung für negative Folgen nicht übernehmen.

Für den Kantonal-bernischen Lehrerinnenverein

die Präsidentin a. i.:

Züsi Jakob

Die Sekretärin i. V.:

Rosette Roggli

Wenn obige Resolution als «Schlag ins Wasser» empfunden wurde, darf man doch sagen, daß die Wellen, die daraus entstanden, auch die Kollegen mobilisierten. Leserbriefe füllten in den Tageszeitungen ganze Seiten aus. Eltern wandten sich gegen die geplante Übergangslösung mit drei Kurzschuljahren. Es scheint sich im Kanton abzuzeichnen, daß die sog. flexible Lösung, die der Großrat nach stundenlangen Debatten ausknobelte, dem Bernervolk nicht gefällt. Im Jura soll sich der Übergang zum Herbstschulbeginn mit 1 Langschuljahr vollziehen. Im alten Kantonsteil soll dies mit drei Kurzschuljahren geschehen. Die Stadt Biel mit ihrer Zweisprachigkeit ist am härtesten betroffen. Es kann geschehen, daß im gleichen Schulhaus beide Lösungen zur Anwendung gelangen werden. . .

Es gilt nun, die Eltern sachlich zu orientieren. Der Kantonalvorstand hat ein Orientierungsschreiben für Elternabende, das durch Elsbeth Merz ausgearbeitet wurde, gutgeheißen. Nach den Frühlingsferien wird dieses Schreiben allen Berner Kolleginnen zugestellt.

Nicht im April, sondern im Juni wird über das Primarschulgesetz abgestimmt. Im Mai kommt die Konkordatslösung in zweiter Lesung vor den Großen Rat.

möglich.

Züsi Jakob (Präs. ad int.)